

Standordnung

der Gemeinde Altdorf vom 17. Juni 2024

1. Diese Standordnung gilt für einfache Standaktionen auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde Altdorf. Bei der Ausgabe von Lebensmitteln und Getränken sind weitere Bestimmungen (Lebensmittelgesetze, Jugendschutz etc.) einzuhalten und eine Anlassbewilligung beim kantonalen Amt für Arbeit und Migration einzuholen.
2. Für Standaktionen auf dem Gemeindegebiet wird eine Bewilligung durch die Gemeinde benötigt. Ein entsprechendes Gesuch ist mindestens vier Wochen vor dem Anlass bei der Bauabteilung Altdorf schriftlich einzureichen.
3. Der Standort gemäss Situationsplan ist verbindlich.
4. Auf Wunsch wird ein Marktstand inkl. Dachabdeckung zur Verfügung gestellt. Der Stand ist selber aufzustellen und nach Ende der Veranstaltung am Depotstandort wieder zu deponieren. Allfällig angebrachte Bostitch-Klammern, Reissnägel etc. sind komplett zu entfernen.
5. Wird ein Stromanschluss benötigt, kann dieser je nach Standort durch die Bauabteilung zur Verfügung gestellt werden.
6. Während des Wochenmarktes, der jeweils am Samstag auf dem Unterlehn stattfindet, sind keine Standaktivitäten im Bereich des Wochenmarktes erlaubt.
7. Die Zu- und Wegfahrt zu den angrenzenden Detailhandelsgeschäften, den privaten Liegenschaften und Garagen muss jederzeit gewährleistet sein.
8. Es ist darauf zu achten, dass an der Pflasterung der Strassen und Plätze keine Schäden entstehen. Es dürfen keine Befestigungen in den Boden gerammt werden.
9. Befestigungen an öffentlichen Gebäuden, Brunnen, Brunnenfiguren, Denkmälern und Bäumen sind nicht gestattet. Befestigungen an privaten Gebäuden und Einrichtungen setzen die Zustimmung der Eigentümerin voraus.
10. Die Strassen, Plätze und Infrastrukturen sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie diese zuvor angetroffen worden sind. Allfällig nachträglich notwendige Reinigungs- und Reparaturarbeiten gehen zulasten des Veranstalters. Allfällige Schäden werden in Rechnung gestellt.
11. Die Kehrrichtentsorgung ist Sache des Veranstalters. Die öffentlichen Abfallkübel dürfen dafür nicht verwendet werden.
12. Der Gemeinde Altdorf dürfen durch die Beanspruchung von öffentlichem Grund weder betriebliche noch finanzielle Nachteile entstehen. Der Veranstalter haftet der Gemeinde Altdorf oder Dritten gegenüber für alle Schäden und Folgen, die auf diesen Anlass zurückzuführen sind. Die Gemeinde Altdorf lehnt jegliche Haftung ab.
13. Die Gebühren für die Benützung öffentlichen Grundes, die Standmiete sowie die Beanspruchung weiterer Infrastrukturen werden gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Altdorf erhoben.